

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus in Alme hat mit Beschluss vom 24. Feb. 2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24. Feb. 2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Juli 2015 außer Kraft.



Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	250,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	750,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	600,00 €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.800,00 €
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.400,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €)	1.500,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €)	1.200,00 €

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 50,00 € bei Wahlgrabstätten und 48,00 € bei einer Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, der Nutzungszeit überschreitendes Jahr.

4. Pflegegebühr

Bei Grabrückgabe beträgt die Pflegegebühr 20,00 € pro Grabstätte und pro Jahr

II. Verwaltungsgebühren

1. Werden nicht erhoben



**Katholische Kirchengemeinde
St. Ludgerus Alme**

III. Gebühren für die Bestattung

1. Gebühren für die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle werde von der Stadt Brilon entsprechend der jeweils ihrer geltenden Gebührensatzung erhoben.
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Ausschlagen des Grabes und Grabverbau
 - a) für eine Erdbestattung
 - Verstorbene unter 5 Jahren 150,00 €
 - Verstorbene ab 5 Jahre 540,00 €
 - Samstagszuschlag 135,00 €
 - b) für eine Urnenbeisetzung 160,00 €
 - Samstagszuschlag 40,00 €
3. Abräumen von Grabstätten
 Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden dafür folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Beseitigung von Grabmalen 121,00 €
 - b) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen 94,00 €
 - c) für die Beseitigung von gärtnerischen Anlagen 80,00 €.
 - d) Die Deponie- und Abfuhrkosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Werden nach Aufwand erhoben

V. Sonstige Gebühren

1. Grabtrennplatten je Stück 20,00 €
2. Grabplatten mit Inschrift für Rasen-/Rasenuhngengräber 350,00 €

Staatssanftichtlich genehmigt
Arnsberg, den 1.1. Nov. 2021

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Alme, den 24. Februar 2021



[Handwritten signature]

geschf. Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied

[Handwritten signature]

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 10.08.2021
Az: 6.101/2234.30.10 # 20203126911-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat



[Handwritten signature]